

GRUNDTZUGE DES NEUEN DEUTSCHEN  
ZIVILPROZESSRECHTS UND SEINE  
PRAKTIKFAHRINGEN MIT DER SOG.  
VEREINFACHUNGSNOVELLE

DOCTRINE

Professur für Zivilprozessrecht an der Universität  
Frankfurt a. M.

Das deutsche Zivilprozessrecht — seit dem 1. Okt. 1924 — ist im  
Vergleich zum der Civilprozedur von Europa — England, Frankreich, Italien, Japan —  
ganz anders geartet. Es ist nicht mehr ein bloßes Mittel zum Zweck, sondern ein  
Ziel selbst. Das zeigt sich nicht nur in dem großen Maße der  
prozessualen Gestaltung, sondern auch in dem Umfange der  
materiellen Gehalt und in der Stellung des Prozessrichters  
Verhandlungen, welche er nicht nur für sich, sondern auch für die  
Parteien abzuwickeln pflegt. Die Materie ist nicht nur die  
Quelle, sondern Fundament des Zivilprozessrechts und die  
Materie einer wissenschaftlichen Darstellung.

Es ist nicht nur wegen dieser „Lehre von dem Prozess“  
ausgesprochen: die „Darstellung von Prozessrecht“ ist  
„Ausgangspunkt des des Rechtsstudiums“, das „Wesen des  
materiellen Rechts“ ist „bestimmend für die Art und Weise der  
darstellenden Darstellung“ („Lehre von dem Prozess“ ist  
„prozessualwissenschaftlich“, es ist in beiden die „Darstellung der  
Materie“ des „Rechts“, die „Lehre von dem Prozess“ ist  
„Darstellung der materiellen Rechtslehre“ und die „Materie“  
„Darstellung der materiellen Rechtslehre“).

II. Vgl. SCHUBERT, Darstellung des deutschen Zivil-  
prozessrechts, 1924, S. 117.

# GRUNDZÜGE DES NEUEN DEUTSCHEN ZIVILPROZESSRECHTS UND ERSTE PRAXISERFAHRUNGEN MIT DER SOG. VEREINFACHUNGSNOVELLE

Von

Prof. Dr. Peter GILLES

Professor am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität  
Frankfurt a.M.

Das *deutsche Zivilprozessrecht* — hier verstanden im umfassenden Sinn der Gesamtheit von *Zivilprozessgesetzgebung*, *Zivilprozessrechtswissenschaft* und *Zivilgerichtspraxis* — befindet sich im Umbruch. Dies zeigt sich nicht nur in einer ganzen Reihe tiefgreifender gesetzlicher Neuerungen und Gesetzgebungsvorhaben auf zivilprozessualen Gebiet und in vielerlei gerichtspraktischen Veränderungen, sondern auch und vor allem in dem sich anbahnenden allgemeinen Meinungswandel in der Einschätzung der Qualität und Funktion des Zivilprozessrechts und der Methoden seiner wissenschaftlichen Bearbeitung.

Galten noch vor wenigen Jahren die "Lehre von den Prozessvoraussetzungen", die "Anfechtung von Prozesshandlungen", die "Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand", das "Wesen der materiellen Rechtskraft" oder ähnliche mehr oder minder rein *dogmatische Themen* als "Gegenwartsprobleme der deutschen Zivilprozessrechtswissenschaft"<sup>1)</sup>, so sind es heute die "Überlastung der Gerichte", die "Prozessdauer", der "Zugang zu dem Gerichten" die "Überbürdung rechtspolitischer Entscheidungen auf die Gerichte"

1) Vgl. SCHWAB, "Gegenwartsprobleme der deutschen Zivilprozessrechtswissenschaft", JuS 1976, S. 69 ff.

und andere vornehmlich *rechtspolitischen* Fragen<sup>2</sup>, die im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses stehen. Während sich die Prozessrechtswissenschaft noch vor einigen Jahren überwiegend um die Abklärung von eher *theoretisch-abstrakten*, gesetzesrechtlich-normativen Streitfragen und eine immer weitergehende Verfeinerung und Ausdifferenzierung der Begriff-, Figuren- und Theorienwelt des Zivilprozessrechts bemühte, wendete man sich heute in zunehmendem Masse den eher *praktisch-konkreten*, sozial-faktischen Fragestellungen und Problemlösungen mit ihren *entscheidungs-, verfahrens- und justizsoziologischen*<sup>3</sup>, *rechts- und gesellschaftspolitischen*<sup>4</sup> und auch *verfassungsrechtlichen*<sup>5</sup> Implikationen und Interdependenzen zu.

- 
- 2) Vgl. PUTTFARKEN, "Gegenwartsprobleme der deutschen Zivilprozessrechtswissenschaft", JuS 1977, S. 493 ff.
  - 3) Vgl. etwa STAHLMANN, Zur Theorie des Zivilprozessrechts, Von der Legitimation durch Erkenntnis zur Legitimation durch Verfahren, 1979; ders., "Sozialwissenschaftliche Überlegungen zur zivilprozessualen Beweislehre", JA 1978, S. 157 ff., 216 ff., 268 ff.; LIMBACH, "Sozialwissenschaftliche Inhaltsanalyse richterlicher Entscheidungen", JA 1976, S. 353 ff.; SCHÜNEMANN, "Richterliche Tatsachenermittlungen und kritischer Rationalismus", JuS 1976, S. 560 ff.; Th. WEBER, "Gütliche Belegung und Verhandlungsstil im Zivilprozess", DRIZ 1978, S. 166 f.; WASSERMANN, "Zur Soziologie der Gerichtsverfahrens", in: NAUCKE/TRAPPE (Hrsg.), Rechtssoziologie und Rechtspraxis, 1970, S. 127 ff.; ders., "Der soziale Zivilprozess. Zur Theorie und Praxis des Zivilprozesses im sozialen Rechtsstaat", 1978; KERN/WOLF, Gerichtsverfassungsrecht, 5. Aufl., 1975; WOLF, Gerichtliches Verfahrensrecht, 1978; auch GILLES, "Verfahrensfunktionen und Legitimationsprobleme richterlicher Entscheidungen im Zivilprozess", in: Festschrift für Schiedermaier, 1976, S. 183 ff.
  - 4) WASSERMANN, Der soziale Zivilprozess, Zur Theorie und Praxis des Zivilprozesses im sozialen Rechtsstaat, 1978; BAUMGÄRTEL, Gleicher Zugang zum Rechts für alle, 1976; BAUR, "Funktionswandel des Zivilprozesses?", in: Tradition und Fortschritt im Recht, Festschrift gewidmet der Tübinger Juristenfakultät zu ihrem 500 jährigen Bestehen, 1977, S. 159 ff.; BENDER, "Funktionswandel der Gerichte?", ZRP 1974, S. 235 ff.; DÜTZ, "Funktionswandel des Richters im Zivilprozess", ZZP 87 (1974), S. 361 ff.
  - 5) Siehe u.a.: BETTERMANN, "Verfassungsrechtliche Grundlagen und Grundsätze des Prozesses", JurBl. (Wien) 1972, S. 57 ff.; LORENZ, "Der Rechtsschutz des Bürgers und die Rechtsweg-

Dies ist offensichtlich nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland so, wie der in Sommer 1977 in Gent/Belgien abgehaltene Erste internationale Kongress für Zivilprozessrecht<sup>6</sup> beweist, der unter dem Generalthema einer "Humanisierung von Justiz und gerichtlichem Verfahren" stand und auf dem Juristen aus 45 Nationen vorrangig Fragen der Verwirklichung der Chancengleichheit vor Gericht und im Prozess, des Abbaus der Zugangssperren zur Justiz, der Neubestimmung des Verhältnisse zwischen Parteiherrschaft und Richtermacht, die Forderungen nach mehr Verständlichkeit und Bürgernähe der Justiz, nach mehr Rechtshilfe und besserer Rechtsschutzinformation des Bürgers, die Problem der Rechtsschutzkosten und der Beschleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens u. a. behandelten.

Aber nicht nur innerhalb der Prozessrechtswissenschaft selbst werden tiefgreifende Wandlungen sichtbar. Auch das positive Zivilprozessrecht hat in jüngerer Zeit fundamentale Änderungen erfahren, und weitere Neuerungen stehen ihm bevor.

So hat vor allem das schon als "Jahrhundertgesetz"<sup>7</sup> apostrophierte *Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle)*<sup>8</sup> die seit Inkrafttreten der ZPO

---

garantie", 1973; ders., "Grundrechte und Verfahrensordnungen", NJW 1977, S. 865 ff.; DÜTZ, Rechtsstaatlicher Gerichtsschutz im Privatrecht, 1970; BUERMEYER, Rechtsschutzgarantie und Gerichtsverfahrensrecht, 1975; BAUER, Gerichtsschutz als Verfassungsgarantie. Zur Auslegung des Art. 19 Abs. IV GG, 1973; PIECK, Der Anspruch auf ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren. Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention in seiner Bedeutung für das deutsche Verfahrensrecht, 1966. Neuestens auch ARENS, "Die Grundprinzipien des Zivilprozessrechts" in: GILLES (Hrsg.), Humane Justiz/Justice with a human face. Die deutschen Landesberichte zum ersten internationalen Kongress für Zivilprozessrecht in Gent 1977, 1977, S. 1 ff. (7 ff.) Siehe auch die Übersicht bei GILLES, Optisches Zivilprozessrecht, 1977, Schaubild, Nr. 2.

6) Vgl. STORME/CASMAN (Ed.), Towards a justice with a human face. The first international congress on the law of civil procedure, 1978; siehe ferner GILLES (Hrsg.), Humane Justiz (N. 5).

7) So PUTZO, "Die Vereinfachungsnovelle", NJW 1977, S. 1 ff.

8) Vgl. Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung des Gesetzes zur

wohl einschneidendsten Veränderungen auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts gebracht. Diese Novelle hat die Kernmaterien der deutschen Zivilprozessordnung teilweise derart radikal um- oder neugestaltet, dass man mit voller Verechtigung hier von einem "*neuen deutschen Zivilprozessrecht*" sprechen kann. Mit ihm hat sich auch in weiten Bereichen die zivilprozessuale Gerichtspraxis gründlich gewandelt, was zu einer Revision tradiertter Modellvorstellungen vom Zivilprozess zwingt. Wie bedeutsam diese Neuerungen im deutschen Zivilprozessrecht sind wird deutlich, wenn man sich zunächst noch einmal das alte Recht und die alte Zivilgerichtspraxis in Erinnerung ruft.

#### I. RECHT UND PRAXIS DES "ALTEN ZIVILPROZESSES"

Für die deutsche Zivilgerichtspraxis der vergangenen Jahre war ein ständiges Ansteigen der Zahl anfallender Rechtsstreitigkeiten

---

Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) vom 3.12.1976 (BGBl. I, S. 3281) und hierzu die **Gesetzesmaterialien**: Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit Begründung vom 5.11.1974 (BTdrucks. 7/2729); Bericht und Antrag des Rechtsausschusses vom 21.5.1976 (BTdrucks. 7/5250); Unterrichtung durch den Bundesrat und Anrufung des Vermittlungsausschusses vom 28.6.1976 (BTdrucks. 7/5499); Antrag des Vermittlungsausschusses vom 7.7.1976 (BTdrucks. 7/5565).

Zu diesen Neueuerungen siehe: BENDER/BELZ/WAX, Das Verfahren nach der Vereinfachungsnovelle und vor den Familiengerichten, 1977; GRUNSKY, "Die Straffung des Verfahrens durch die Vereinfachungsnovelle", JZ 1977, S. 201 ff.; PUTZO, "Die Vereinfachungsnovelle", NJW 1977, S. 1 ff.; GILLES, "Neuerungen im Zivilprozessrecht", Deutschen Rechtsprechung, Sonderbeilage, Nr. 3/1978; ders., Optisches Zivilprozessrecht, 1977, Schaubild, Nr. 9; HARTMANN, "Die ZPO - Vereinfachungsnovelle", Rpfl. 1977, S. 1 ff.; FRANZKI, "Das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle)", DRiZ 1977, S. 161 ff.; E. SCHNEIDER, "Die Vereinfachungsnovelle zur Zivilprozessordnung" (I u. II)" MDR 1977, S. 1 ff., 89 ff.; ders., "Beiträge zum neuen Zivilprozessrecht", (I-V) MDR 1977, S. 793 ff., 881 ff., 969 ff. und 1978, S. 1 ff., 89 ff.



sich das tatsächliche Schwergewicht der Prozesse mehr und mehr in die zweite Instanz verlagerte. Diese Tendenz wurde noch durch die weitverbreitete "Instanzenmentalität" verstärkt, dass die "höhere" Instanz ja ohnehin die "bessere" sei<sup>11</sup>.

Aber auch was das Mahnverfahren anbelangte, lag vieles im argen. Der Anfall von Mahnsachen war nämlich derart gestiegen, dass das Mahnverfahren seinen Charakter als eines kursorischen Schnellverfahrens zu verlieren drohte. Zudem hatte sich herausgestellt, dass das Mahnverfahren von juristisch versierten Unternehmen dazu benutzt wurde und sich aufgrund seiner gesetzlichen Ausgestaltung auch leicht dazu benutzen liess, massenhaft unberechtigte Ansprüche gegen justiz- und rechtsunkundige Kunden durchzusetzen, die sich aufgrund der Formzwaenge und Fristsetzungen oder auch aufgrund von Fehleinschätzungen der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle oder auch allgemeiner Ängste vor den Justizbehörden nicht sachgerecht zu verteidigen wussten. All dies brachte nicht nur Gefahren für die Qualitäten der Zivilrechtspflege überhaupt mit sich, sondern auch Vertrauens- und Autoritätseinbussen der Ziviljustiz bei der Bevölkerung.

Diese und andere Missstände gaben zu den Reformbestrebungen Anlass, die in der Vereinfachungsnovelle ihren Niederschlag gefunden haben.

## II. ZU DEN WESENTLICHEN REGELUNGSINHALTEN DER SOG. VEREINFACHUNGSNOVELLE

Um den geschilderten Mängeln wirksam zu begegnen, nimmt sich die Vereinfachungsnovelle in erster Linie der Hauptprobleme des übermässigen Verfahrensaufwandes und der damit verbundenen überlangen Prozessdauer an. Mit ihr geht es dem Gesetzgeber freilich nicht nur um eine *Vereinfachung*, *Beschleunigung* und *Effizienzsteigerung* der zivilgerichtlichen Massenverfahren — also insbesondere des erst- und zweitinstanzlichen Klageverfahrens und des Mahn-

11) Dazu GILLES, "Die Berufung in Zivilsachen und die zivilgerichtliche Instanzenordnung" in: GILLES (Hrsg.), *Humane Justiz* (N. 5), S. 147 ff (152 f.) mit weiteren Nachweisen.

verfahrens- wie man aus dem programmatischen Gesetzestitel "Vereinfachungsnovelle" schliessen könnte. Vielmehr verfolgt der Gesetzgeber mit dieser Novelle auch das Fernziel, durch die erstrebte Neugestaltung des Verfahrens den Zivilrechtsschutz in den Augen der Bevölkerung überhaupt aufzuwerten, seine Qualität zu steigern und ihn angesichts der weiter steigenden Zahlen von Rechtsstreitigkeiten für die Zukunft funktionsfähig zu erhalten<sup>12</sup>. Um die genannten Nah- und Fernziele zu realisieren, hat der Gesetzgeber vor allem das reguläre *erstinstanzliche Klageverfahren* tiefgreifend umgestaltet. So hat er zum Grundsatzprogramm der gesamten Reform die Forderung erhoben, dass der Rechtsstreit möglichst in einem einzigen — insoweit der Hauptverhandlung des Strafprozesses ähnlichen — sog. *Haupttermin* zu erledigen sei (§ 272 I ZPO). Hierbei soll wieder die echte *streitige mündliche Verhandlung* in den Mittelpunkt des Prozessgeschehens rücken. Diese mündliche Verhandlung soll erforderlichenfalls unter persönlicher Beteiligung der Parteien (§ 141 I ZPO) und der notwendigen Zeugen und Sachverständigen (§ 273 II Nr. 4 ZPO) stattfinden.

Mit dieser *Konzentration von mündlicher Verhandlung, Beweisaufnahmen und Entscheidung* auf möglichst einen einzigen Termin, nämlich den sog. Haupttermin, und der *Reaktivierung und Intensivierung des* in der Praxis zur Farce gewordenen *Mündlichkeitsprinzips* hat der Gesetzgeber eine deutliche Abkehr von der tradierten liberalistischen Vorstellung vom Zivilprozess als eines individualistisch-privaten Parteienzweikampfs unter einer bloss passiven richterlichen Aufsicht vollzogen. Zum *Leitbild des Prozesses* ist jetzt ein offener Kommunikationsprozess zwischen allen Verfahrensbeteiligten — Richtern, Anwälten, Parteien, Zeugen und Sachverständigen — erklärt, in dem es den Rechtsstreit im Wege eines dialogischen Argumentations-, Meinungsbildungs- und Einigungsprozesses entweder gütlich beizulegen (§ 279 ZPO) oder aber im Wege eines gemeinsamen, auf Transparenz, Plausibilität und Überzeugung ausgerichteten Entscheidungsfindungsprozesses durch richterliches Urteil zu entscheiden gilt<sup>13</sup>.

12) Siehe die Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (N. 8), 1. Teil, A. und B.

13) Vgl. WASSERMANN (N. 4), S. 88 (N. 49); auch GILLES, "Zum



Soll ein Rechtsstreit innerhalb eines einzigen Termins erledigt werden können, so bedarf es hierzu selbstverständlich einer umfassenden und gründlichen Vorbereitung dieses Termins, und in der *Vorbereitung des Haupttermins* liegt denn auch einer der Reformschwerpunkte der Novelle. Um eine zügige und möglichst umfassende Vorbereitung des Haupttermins zu gewährleisten, hat die Novelle den bisherigen Katalog der richterlichen Befugnisse und Pflichten erheblich erweitert, die es dem Gericht zwecks frühzeitiger Sammlung und Selektion des entscheidungserheblichen Streitstoffes nunmehr erlauben und es gleichermassen aber auch dazu verpflichten, von sich aus durch eine Reihe verschiedener Massnahmen die Sacherhaltermittlung oder -vervollständigung voranzutreiben (§§ 273, 274, 275, 276, 358 a ZPO). Mittels dieser *Stärkung und Ausdehnung der richterlichen Machtbefugnisse* im Zivilprozess rückt der Gesetzgeber ebenfalls wiederum ein ganzes Stück von der individualistisch - liberalistischen Verfahrenskonzeption der vorausgegangenen Prozessrechtsepoche ab, für die eine sehr weitgehende Parteiherrschaft über den Streit- und Tatsachenstoff (Verhandlungs - maxime) und das Ideal richterlicher Passivität bezeichnend waren.

Um den Haupttermin optimal vorzubereiten und um es dem Richter zu ermöglichen, auf die Eigenart des jeweiligen Rechtsstreits flexibel zu reagieren, hat der Gesetzgeber dem Gericht zwei Wege eröffnet. So kann das Gericht zur Vorbereitung des Haupttermins entweder zunächst einen sog. "*frühen ersten Termin*" anberaumen (§§ 272 II, 275 ZPO), um in einer ersten mündlichen Erörterung mit den Parteien die erforderlichen weiteren Schritte zu besprechen (hier sog. "*mündliches Vorverfahren*"), oder aber ein "*schriftliches Vorverfahren*" (§§ 272 II, 276 ZPO) veranlassen, indem durch einen gegebenenfalls richterlich diktierten Schriftsatzwechsel schon vor dem Haupttermin der entscheidungserhebliche Streitstoff möglichst vollständig schriftlich zusammengetragen werden soll. Beiden Vorverfahrensalternativen ist gemeinsam, dass sie den Richter zur Setzung von Fristen und die Parteien zu deren sorgsamer Einhaltung anhalten.

---

aktuellen Stellenwert des Zivilprozessrechts und den Defiziten traditioneller Prozessrechtstheorie", hektographierter Vortrag, 1974; ferner GILLES, "Neuerungen im Zivilprozessrecht" (N. 8).

In dem sich anschliessenden Haupttermin hat das Gericht dann unter Gewährung der jederzeitigen Möglichkeit zu Vergleichsgesprächen (§ 279 ZPO) mit den Anwälten und/oder den Parteien ein offenes *Sach- und Rechtsgespräch* zu führen (§§ 139, 278 ZPO), in dem der Richter wiederum angehalten ist, von sich aus auf die Aufklärung und die Vervollständigung der entscheidungserheblichen Tatsachen hinzuwirken und insbesondere auch auf rechtliche Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die die Parteien eventuell übersehen oder für unerheblich gehalten hatten (§ 278 III ZPO). Dies alles bedeutet, dass der Richter gemäss den in der Verfassung verankerten Grundrechten der Parteien auf *rechtliches Gehör* (Art. 103 GG) und auf *Chancengleichheit* auch im Prozess (Art. 3 GG) die Parteien nicht nur schlicht anhören, sondern ihnen unter Umständen auch Artikulationshilfen leisten muss<sup>14</sup>. Auch hierin kommt der Wandel den Vorstellungen vom Zivilprozess als eines privaten Zwei-Parteien-Streits hin zum Zivilprozess als einer *„Arbeitsgemeinschaft“*<sup>15</sup> deutlich zum Ausdruck.

Des weiteren hat die Novelle erstmals eine ganze Reihe allgemeiner und besonderer *Prozessförderungspflichten* der Parteien geschaffen (§§ 273, 275, 276, 277, 282) sowohl was die Terminvorbereitung als auch was die Verfahrensgestaltung und Sachaufklärung anbelangt. Die Parteien treffen jetzt ausdrücklich Pflichten hinsichtlich eines rechtzeitigen und vollständigen mündlichen oder schriftlichen Vorbringens, die mit bis dahin unbekanntem drakonischen Sanktionen einer rigorosen *Präklusion* jeglichen verspäteten Vorbringens versehen sind (vgl. §§ 296, 296 a ZPO). Galt früher noch der Grundsatz, dass auch verspätetes Vorbringen grundsätzlich zulässig und nur ausnahmsweise zurückzuweisen war, so gilt heute die Regelung, dass verspätetes Vorbringen prinzipiell ausgeschlossen und nur ausnahmsweise vom Richter zuzulassen ist, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts die verspätet vor-

14) So schon ARNDT, "Das rechtliche Gehör", NJW 1959, S. 6 fff. (8). Vgl. auch MENNE, "Sprachbarrieren und Rationalisierung im Zivilprozess", ZZP Bd. 88 (1975), S. 263 ff.

15) Siehe ROSENBERG/SCHWAB, Zivilprozessrecht, 1977, § 78 I. (S. 406); vgl. auch WASSERMANN, "Der soziale Zivilprozess" (N. 4), S. 97 ff.; kritisch HARTMANN, "Ein Jahr Vereinfachungs-novelle", NJW 1978, 1457 ff. (1458, 1461).

gebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern und die Partei an dem Verspäten kein Verschulden trifft. Entsprechend rigorose Präklusionsvorschriften hat der Gesetzgeber auch für das Berufungsverfahren geschaffen (§§ 527, 528 ZPO), womit er u. a. auch das Ziel verfolgt, das tatsächliche Schwergewicht des Prozesses wieder in die erste Instanz zurückzuverlagern und den hohen Rechtsmittelanfall auf diese Weise einzudämmen.

Allgemein gesprochen hat also die Vereinfachungsnovelle nicht nur eine *Erhöhung der Partizipationschancen der Parteien* am Prozessgeschehen mit sich gebracht, sondern auch eine erhebliche *Verschärfung ihrer Mitwirkungspflichten*. Damit geht eine Umverteilung der Befugnisse und Verantwortungen zwischen Gericht und Parteien einher, was die Prozessrechtswissenschaft vor die Aufgabe stellt, das *Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht* neu zu bestimmen und auch die hergebrachten *Prozessmaximen* zu überdenken. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf den Umstand zu lenken, dass der den Zivilprozess lange Zeit beherrschende Verhandlungsgrundsatz ganz erheblich zurückgedrängt worden ist und an seiner Stelle am Horizont eine *„Kooperationsmaxime“*<sup>16</sup> erscheint.

Die Forderung nach Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens schlägt sich jedoch nicht nur in der Neugestaltung der mündlichen Verhandlung nieder, sondern auch in den Vorschriften über die *Abfassung und Verlautbarung richterlicher Entscheidungen*. So lässt das Gesetz jetzt bei der Abfassung des Urteils weitgehende Bezugnahmen auf die im Prozess gewechselten Schriftsätze der Parteien zu (§ 313 II 2 ZPO). Ferner müssen die Entscheidungsgründe jetzt nurmehr noch eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen enthalten, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht (§ 313 III ZPO). In der Berufungsinstanz kann sogar von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe jetzt ganz abgesehen werden, soweit das Berufungs-

16) So schon BETTERMANN, "Verfassungsrechtliche Grundlagen und Grundsätze des Prozesses", JurBl. (Wien), 1972, S. 57 ff. (63) und jetzt eingehend WASSERMANN (N. 4), S. 97 ff.; zur Kooperationsmaxime im Rechtsmittelverfahren auch GILLES, AcP 177 (1977), S. 202 ff.

gericht den Gründen der angefochtenen Entscheidung des Vorgegerichts folgt (§ 543 ZPO).

Neben Änderungen und Erleichterungen des *Versäumnisverfahrens* (§ 340 II ZPO) und des *Wiedereinsetzungsverfahrens* (§§ 233, 236 ZPO) ist von besonderer Bedeutung endlich noch die völlige Neuregelung des *Mahnverfahrens* (§§ 688 - 703 d ZPO)<sup>17</sup>. Was das "Mahnverfahren" anbelangt, sieht die neue Regelung vor allen Dingen eine Rationalisierung des herkömmlichen manuellen Bearbeitungsverfahrens durch eine "*automationsgerechte Ausgestaltung*" vor, um hierdurch eine künftige Umstellung der bislang sehr zeitraubenden, arbeits- und personalintensiven Bearbeitung auf elektronische Datenverarbeitung vorzubereiten. Diese "Automatisierung" liess sich nur durch eine starke Formalisierung des gesamten Verfahrens und den Verzicht auf jegliche Schlüssigkeitsprüfung oder materielle Begründetheitsprüfung der geltend gemachten Forderungen erkaufen. An die Stelle der bislang praktizierten summarischen Vorprüfung der materiellen Berechtigung des Mahngesuchs durch den Rechtspfleger ist jetzt eine bloss Formalkontrolle der zwingenden Formvorschriften getreten. Damit hat der Gesetzgeber zugleich die Möglichkeit eröffnet, Mahnbescheidsverfahren auch im Wege des Datenträgeraustauschs durchzuführen, was die massenhafte Durchsetzung von Ansprüchen im Wege dieses Verfahrens insbesondere für Grossunternehmen wie etwa Versandhäuser wesentlich erleichtert. Mit dieser sog. "*technischen Reform*" des Mahnverfahrens geht eine "*inhaltliche*" einher, mit welcher der Gesetzgeber durch verschiedene Massnahmen den Antragsgegner besser

---

17) Zum neuen Mahnverfahren vgl. HOLCH, Das gerichtliche Mahnverfahren nach der Vereinfachungsnovelle, 1978; GILLES, Das neue Mahnverfahren, Deutschen Rechtsprechung, Sonderbeilage Nr. 2/1977; ders., Optisches Zivilprozessrecht, 1977, Schaubild Nr. 17; HERBST, Neuregelung des gerichtlichen Mahnverfahrens, 3. Aufl., 1977; CREVECOEUR, "Das Mahnverfahren nach der Vereinfachungsnovelle", NJW 1977, S. 1320 ff.

Zur Kritik vgl. EICKMANN, "Gerechtigkeit durch Maschinen?", RpfIBl, 1978, S. 17 ff.; **Bund Deutscher Rechtspfleger**, "Mängel im neuen Mahnverfahren", RpfIBl, 1978, S. 20 ff.; VOLLKOMMER, Erste Zweifelsfragen aus dem neuen Mahnverfahren, RpfI. 1978, S. 82 ff.

als bisher zu schützen versucht. Im Rahmen dieser Massnahmen wurden insbesondere die Frist für den Widerspruch gegen den Mahnbescheid und die Frist für den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid auf einheitlich nunmehr zwei Wochen verlängert (§§ 692 I Nr. 3, 700 I i.v.m. 339 I ZPO). Damit sind, wenn auch bei weitem nicht alle, so doch wenigstens einige der wichtigsten Reformanliegen der Vereinfachungsnovelle kurz erwähnt.

### III. ZUR BEWÄHRUNG DER VEREINFACHUNGSNOVELLE IN DER PRAXIS

Was nun die zwischenzeitlichen *Erfahrungen* mit dem am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen "neuen Zivilprozessrecht" anbelangt, so gibt es zwar zahlreiche Einzeläusserungen vor allem aus der Praxis<sup>18</sup>, an fundierten empirischen Erhebungen fehlt es jedoch. Auch ohne solche empirische Untermauerungen lässt sich jedoch feststellen, dass vorallem unter älteren Richtern, die ihre beruflichen Routinen und persönlichen Arbeitsgewohnheiten, ihre Attituden und ihr Rollenverhalten noch unter dem alten Gesetz entwickelt hatten, die Neigung besteht, nach Möglichkeit im Zivilprozess so zu verfahren wie bisher<sup>19</sup>. Dies zeigt sich etwa in der Tendenz, die neuen Präklusionsvorschriften gegenüber den Parteien sehr wohlwollend zu handhaben und die mündliche Verhandlung wie zuvor auf mehrere Einzeltermine zu "dekonzentrieren". Aber auch unter den älteren Rechtsanwältinnen besteht verschiedentlich der Hang, den alten "Schlendrian" fortzusetzen. Entsprechend kritisch sind aus dieser Richtung auch die Stellungnahmen gegenüber den legislatorischen Neuerungen. Insgesamt jedoch ist das Echo auf die Novelle über-

18) HARTMANN, "Ein Jahr Vereinfachungsnovelle" (N. 15); FRANZKI, "Die Vereinfachungsnovelle und ihre bisherige Bewährung in der Verfahrenswirklichkeit", NJW 1979, S. 9 ff und SCHMITZ, "Vereinfachungsnovelle und Anwaltspraxis", NJW 1979, S. 1583 f.

19) Dieses "Generationenproblem" behandeln FRANZKI, "Die Vereinfachungsnovelle und ihre bisherige Bewährung in der Verfahrenswirklichkeit" (N. 18), S. 14 und HARTMANN, "Ein Jahr Vereinfachungsnovelle" (N. 15), S. 1464.

wiegend positiv und vieles deutet darauf hin, dass die Novelle die in sie gesetzten Erwartungen zumindest auf längere Sicht zu erfüllen scheint. Zunehmend setzt sich nämlich vornehmlich unter den jüngeren Richtern und Anwälten die Erkenntnis durch, dass "bei etwas Achtung vor der Zeit und Mühe der übrigen Prozessbeteiligten dieses Verfahren ausgezeichnet funktionieren" kann, weil es "die eigene Sorgfalt weit eher als früher belohnt und eigene Nachlässigkeit oder Verschleppungsabsicht nachhaltiger spürbar werden lässt"<sup>20</sup>. Die Befürchtungen dass "es im Ergebnis statt einer gewissen Entlastung wegen der umfassenden Vorbereitung eine böse Mehrbelastung der Beteiligten und entgegen seiner erklärten Zielsetzung gerade eine Abkehr von der mündlichen Verhandlung, einen Rückfall in eine Schriftsatzjustiz bringt" und dass "es den zu zögernden oder zu laschen Richter, den es bewusst anstacheln, will, umso mehr überfordert" und am Ende doch wieder alles in eine Kette von unvollständig vorbereiteten Terminen mündet"<sup>21</sup>, scheinen sich nicht zu bestätigen.

Überraschend selten freilich wird in der ersten Instanz von dem schriftlichen Vorverfahren Gebrauch gemacht<sup>22</sup>. Der Grund hierfür liegt offenbar in der Befürchtung vieler Richter, ein solches schriftliches Vorverfahren sei regelmässig arbeitsintensiver und zeitraubender als der frühe mündliche Termin<sup>23</sup>. Nur sehr vereinzelt geben auch die Parteien einmal dem Gericht Anregungen oder Hinweise, welche Art der Verfahrensvorbereitung die für den Rechtsstreit angemessenere sei. Ferner hat sich inzwischen herausgestellt, dass manche Gerichte dazu neigen, den frühen ersten Termin unter Setzung längerer als der dort genannten Mindestfristen (§§ 274 III, 275 I 2, III, IV ZPO) anzuberaumen. Nur zögernd

20) Vgl. BAUMBACH/LAUTERBACH/ALBERS/HARTMANN, Zivilprozessordnung, Komm., 1979, Einführung vor § 272 ZPO (S. 583)

21) Vgl. BAUMBACH/LAUTERBACH/ALBERS/HARTMANN, Zivilprozessordnung (N. 20).

22) So der allgemein wiedergegebene Eindruck von Rechtsanwälten und Richtern, wie ihn FRANZKI, "Die Vereinfachungsnovelle und ihre bisherige Bewährung in der Verfahrenswirklichkeit" (N. 18) bestätigt.

23) Siehe FRANZKI, "Die Vereinfachungsnovelle und ihre bisherige Bewährung in der Verfahrenswirklichkeit" (N. 18), S. 10.

machen manche Gerichte auch von der Möglichkeit Gebrauch, den Haupttermin tatsächlich in der umfassenden Weise vorzubereiten, wie es die §§ 273 ff und 358 a ZPO ansich zulassen würden<sup>24</sup>. Auch sind die Gerichte relativ zurückhaltend bei Anwendung des § 141 I ZPO, wonach das Gericht in der Regel das persönliche Erscheinen beider Parteien anordnen soll, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Hier herrscht wohl die Ansicht vor, dass eine Erörterung des Rechtsstreit mit den ja ohnehin durch Anwälte vertretenen Parteien das Verfahren nur unnötig aufhält.

Hingegen haben die scharfen Präklusionsvorschriften fast durchweg zu einem beschleunigten und auch umfassenderen Sachvortrag der Parteien geführt, wenngleich sich mittlerweile gezeigt hat, dass die Neuregelung noch mancherlei Lücken lässt, um das Verfahren doch wieder zu verschleppen. Hier sei nur als Beispiel die gesetzliche Ungereimtheit genannt, dass der in erster Instanz als verspätet zurückgewiesene Vortrag in der zweiten Instanz nicht berücksichtigt werden darf (§ 528 III ZPO), während ein Vortrag, welcher erstmalig in der Rechtsmittelinstanz vorgebracht wird, selbst bei grober Nachlässigkeit jedenfalls dann noch berücksichtigt werden darf, wenn er die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert<sup>25</sup>. Endlich hat sich auch gezeigt, dass manch ein Richter noch seine Schwierigkeiten hat, seine Verhaltensweisen im Prozess der im neuen Recht angelegten "Kooperationsmaxime" anzupassen und die richterliche Aufklärungs- und Erörterungspflicht (§§ 139, 278 ZPO) entsprechend dem Willen des Gesetzgebers extensiv zu handhaben.

Alles in allem hat die Praxis jedoch die gesetzlichen Neuerungen "angenommen" und mit "Leben erfüllt".

Ausgesprochen schlechte Auswirkungen hingegen hatte das "neue Mahnverfahren" in der Praxis, und entsprechend negativ

24) HARTMANN, "Ein Jahr Vereinfachungsnovelle" (N. 15), S. 1459.

25) Vgl. dazu DEUBNER, "Berufungszwang durch Verfahrensbeschleunigung", NJW 1978, S. 355 ff.; derselbe, "Die Praxis der Zurückweisung verspäteten Vorbringens", NJW 1979, S. 337 f. (343); SCHNEIDER, "Zur Auslegung des § 528 Abs. 3 ZPO n. F." MDR 1978, 969 ff. und LAMPENSCHERF, "Verfassungswidrigkeit des § 528 Abs. 3 ZPO n. F.", MDR 1978, S. 265 f.

war auch das Echo<sup>26</sup>. Wie nämlich inzwischen durchgeführte Tatsachenerhebungen bei den Gerichten zeigen, hat die Neuregelung des Mahnverfahrens dazu geführt, dass sich die Zahl der Mahngesuche, in denen überhöhte, offensichtlich unbegründete oder unschlüssige Ansprüche geltend gemacht und mangels einer sachgerechten Verteidigung des Antragsgegners auch durchgesetzt wurden, schlagartig und drastisch erhöht<sup>27</sup>. Dieser Misere gerade wollte der Gesetzgeber mit seiner Reform entgegensteuern. Er hat jedoch die Situation insoweit nur verschlechtert. Dies ist vor allen Dingen auf den Wegfall der bisherigen Schlüssigkeitsprüfung zugunsten einer Kontrolle bloss der formalen Angaben im Mahngesuch zurückzuführen.

Hier zeigt sich wieder einmal in aller Deutlichkeit, mit welchen hohen Verlusten an materialen Rechtspflegequalitäten und Richtigkeitsgarantien eine zu weit getriebene Formalisierung, Schematisierung und Automatisierung gerichtlicher Verfahren einhergeht. Das reformierte Mahnverfahren ist damit zugleich ein warnendes Beispiel dafür, welche Gefahren in jeder "Automation der Justiz"<sup>28</sup> lauern, die ja heute nicht nur für das Mahnverfahren, sondern verschiedentlich auch für die normalen richterlichen Erkenntnisverfahren erwogen oder gefordert wird.

- 
- 26) EICKMANN, "Gerechtigkeit durch Maschinen?" (N. 17); **Bund Deutscher Rechtspfleger**, "Mängel im neuen Mahnverfahren" (N. 17); Vollkommer, "Erste Zweifelsfragen aus dem neuen Mahnverfahren" (N. 17).
- 27) Vgl. **Bund Deutscher Rechtspfleger**, "Mängel im neuen Mahnverfahren" (N. 17) und die Anfrage des MdB WITTMANN, 82. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 12.4.1978, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 82. Sitzung, S. 6494.
- 28) Vgl. zu diesem Problemkreis KILIAN, "Juristische Entscheidung und elektronische Datenverarbeitung", 1974 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.